

**An die Mitglieder sowie Gastvereine
des BWHV e.V.**

Geschäftsstelle Stuttgart

Stephanie Bermaneder
Geschäftsführerin
www.bwhv.org

Amtliche Bekanntmachungen nach § 55 Satzung BWHV

Das Präsidium des Baden-Württembergischen Handball-Verbandes e.V. hat in seiner Sitzung am 14.03.2026 nach Feststellung der Beschlussfähigkeit folgende Anträge mit den satzungsgemäß notwendigen Mehrheiten beschlossen, die hiermit gemäß § 55 Satzung BWHV veröffentlicht werden.

Die Beschlüsse zu den Ordnungen treten mit Beschlussfassung in Kraft, es sei denn, es ist ein anderes Datum genannt.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen

(~~Text rot durchgestrichen~~ = Textstreichung; Text blau unterstrichen = Texteingfügung):

A. Compliance- und Werteordnung (CWO)

Anlage: ~~Verpflichtungserklärung~~ Ehrenkodex

§3 Diskriminierende, körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt sowie Vernachlässigung

- h. Der BWHV verpflichtet sich, von Personen, die ehren-, neben- oder hauptamtlich für den BWHV tätig werden, vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen, wenn
- eine Aufgabe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII unter Verantwortung des BWHV wahrgenommen wird.
 - Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder



BWHV
Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V.

ein vergleichbarer Kontakt besteht.

- die durch die Risikoanalyse des Schutzkonzeptes festgelegten Regelungen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter dies vorsehen.

~~— Der BWHV verpflichtet sich für Honorarkräfte, die nicht regelmäßig im BWHV tätig sind, eine Selbstverpflichtungserklärung mit Unterschrift zu verlangen.~~

~~— Der BWHV verpflichtet sich, von allen diesen Personen, die eine Funktion innerhalb des Verbandes und seiner Unterorganisationen ausüben, die Anerkennung des Ehrenkodex (Anlage 1) durch Unterschrift zu verlangen. Ohne Vorlage kann das Amt nicht ausgeübt werden.~~

Der BWHV verpflichtet sich für Honorarkräfte, die nicht regelmäßig im BWHV tätig sind, eine Selbstverpflichtungserklärung mit Unterschrift zu verlangen.

Der BWHV verpflichtet sich, von allen diesen Personen, die eine Funktion innerhalb des Verbandes und seiner Unterorganisationen ausüben, die Anerkennung des Ehrenkodex (Anlage 1) durch Unterschrift zu verlangen. Ohne Vorlage kann das Amt nicht ausgeübt werden.

Anlage: **Verpflichtungserklärung** Ehrenkodex

Hiermit verpflichte ich mich,

- ~~• dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben,~~
- ~~• jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern,~~
- ~~• Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten,~~
- ~~• sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisation nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen,~~
- ~~• den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisation zu schaffen,~~
- ~~• das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben,~~
- ~~• den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisation ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten,~~
- ~~• Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair Play zu handeln,~~
- ~~• eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie~~



BWHV
Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V.

- gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen;
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten;
 - einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird;
 - professionelle Unterstützung hinzuzuziehen sowie die Verantwortlichen z.B. Präsidium, Geschäftsführen des Präsidium auf der Leitungsebene zu informieren;
 - diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Ich erkläre ferner,

- dass ich noch nie wegen einer Straftat, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richtet, verurteilt wurde und, dass gegen mich noch nie ein polizeiliches Ermittlungs- bzw. ein Strafverfahren wegen einer Straftat, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richtet, anhängig war. Insbesondere ist ein solches polizeiliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren auch aktuell nicht anhängig;
- dass ich noch nie wegen einer Straftat, die eine Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates darstellt, verurteilt wurde und;
- dass gegen mich noch nie ein polizeiliches Ermittlungs- bzw. ein Strafverfahren wegen einer Straftat, die eine Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates darstellt, anhängig war. Insbesondere ist ein solches polizeiliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren auch aktuell nicht anhängig.

Name/Vorname: _____
Geb. Datum: _____ An-
schrift: _____
Sportorganisation: _____
Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ehrenkodex des Baden- Württembergischen Handball-Verband e.V.

für alle haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Baden-Württembergischen Handball-Verband e.V.

Hiermit verpflichte ich mich,

- die Persönlichkeit aller Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie der anderen im Verband tätigen Personen werde ich respektieren.
- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.



BWHV
Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V.

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- sportliche und außersportliche Angebote für die Sportorganisation nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und Kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende-Rahmenbedingungen sowie ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisation zu schaffen-und-anzubieten.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form von interpersonaler Gewalt - sei es körperlicher, seelischer, sexualisierter Art sowie Vernachlässigung auszuüben.
- die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtendem Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen (BWHV, Beratungsstellen) sowie die Verantwortlichen auf Leitungsebene (z. B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.



- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit allen Mitarbeitern, erwachsenen Sportlern, den Verbandsmitgliedern und deren Mitarbeiter sowie den im Sportkontext stehenden externen Personen zuverlässig einzuhalten und ethisch verantwortungsvoll zu handeln.

Ich versichere weiterhin,

- dass ich nicht wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten gegen mich eingeleitet worden ist: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs. Insbesondere ist ein solches polizeiliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren auch aktuell nicht anhängig.

Für den Fall, dass wegen der vorgenannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Verbandes umgehend mitzuteilen.

- dass ich noch nie wegen einer Straftat, die eine Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates darstellt, verurteilt wurde und, dass gegen mich noch nie ein polizeiliches Ermittlungs- bzw. ein Strafverfahren wegen einer Straftat, die eine Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates darstellt, anhängig war. Insbesondere ist ein solches polizeiliches Ermittlungs- bzw. Strafverfahren auch aktuell nicht anhängig. Sollte ein Ermittlungsverfahren eingeleitet werden, verpflichte ich mich dies dem Vorstand gemäß § 26 BGB zu melden.

.....
Vorname Nachname

.....
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

.....
Straße Hausnr., PLZ Ort

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift

Inkrafttreten mit Veröffentlichung.

B. Schiedsrichter-Ordnung (SRO)

Änderungen mit Gültigkeit mit Veröffentlichung:

An allen Stellen wird der korrekte Name „Baden-Württembergischer Handball-Verband“ bzw. BWHV eingesetzt.

§9 Rechte und Pflichten der Schiedsrichter (zu § 5 SRO DHB)

9.1 haben ~~16~~ Meisterschafts-, ~~Freundschafts~~- oder Pokalmeisterschaftsspiele, für die sie eingeteilt worden sind, in einem Spieljahr zu leiten,

§10 Vergehen der Schiedsrichter (zu § 6 SRO DHB)

10.1.7 unsportliches Verhalten gegenüber am Spielbetrieb beteiligten Personen.

§ 14 Schiedsrichtersoll (zu § 17 Abs. 3 SRO DHB)

1.7 Neutrale Schiedsrichterbeobachter/-coaches ~~bzw. -paten~~ zählen zum Schiedsrichtersoll. Für diesen Personenkreis gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog (§ 1 Abs. 6 SRO DHB). Eingeteilte geleitete, beobachtete bzw. betreute Spiele werden kumuliert.

Änderungen mit Gültigkeit ab 01.07.2026:

§ 14 „Schiedsrichtersoll (zu § 17 Abs. 3 SRO DHB):

1.1 Jeder Verein/Jede Spielgemeinschaft ist verpflichtet, für Mannschaften der Männer und Frauen ~~bis zur~~ der Bezirksoberliga ~~und darüber~~ je zwei Schiedsrichter zu stellen. Für Mannschaften der Frauen Bezirksoberliga und unterhalb der Bezirksoberliga sind für Erwachsenmannschaften je ein Schiedsrichter zu stellen (Schiedsrichter-Soll-Stelle).

1.2 Jeder Verein/jede Spielgemeinschaft ist zudem verpflichtet, für Mannschaften der männlichen und weiblichen Jugend A und B ~~und C~~ für den Verbandsspielbetrieb und höherklassig die Handball-Bundesliga, die Regionalliga und Oberliga Baden-Württemberg jeweils zwei Schiedsrichter zu stellen. Für Jugendmannschaften unterhalb des Verbandsspielbetriebs ist jeweils ein Schiedsrichter zu stellen.

1.2.1 Im Bereich des Bezirksspielbetriebes ist jeder Verein/jede Spielgemeinschaft verpflichtet,



je Mannschaft der C-Jugend zwei Jugendhandballspielleiter oder einen Schiedsrichter zu melden. Für die D-Jugend ist je Mannschaft ein Kinderhandball-Spielleiter, Jugendhandball-Spielleiter oder Schiedsrichter zu melden. Die Spiele ~~in der Altersklasse C-Jugend und jünger unterhalb der B-Jugend~~ im Bezirksspielbetrieb zählen nicht zu den Spielen gem. Ziffer 1.4. Es gibt keine Vorgaben zur Anzahl der zu leitenden Spiele.

1.2.2 Die Besetzung der Spiele der C-Jugend im Bezirksspielbetrieb obliegt dem jeweiligen Heimverein. Die Besetzung erfolgt mit einem Jugendhandballspielleiter oder Schiedsrichter. ~~Spiele der C-Jugend zählen dabei nicht zum Schiedsrichter Soll.~~

1.2.3 Die Besetzung der Spiele ab der D-Jugend im Bezirksspielbetrieb obliegt dem jeweiligen Heimverein. Die Besetzung erfolgt mit einem Kinderhandball-Spielleiter, Jugendhandball-Spielleiter oder Schiedsrichter. ~~Spiele unterhalb der C-Jugend zählen dabei nicht zum Schiedsrichter Soll.~~

~~1.2.8 Für das Spieljahr 2025/2026 gilt als Übergangsregelung bzgl. des Schiedsrichter Solls folgendes:~~

~~Für alle Vereine/Spielgemeinschaften wird die Anzahl der benötigten Schiedsrichter aus dem Spieljahr 2024/2025 des jeweiligen Landesverbandes als Mindest Schiedsrichter Soll 2025/2026 festgeschrieben. Sollte sich aus den in den vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.2.7 enthaltenen Regelungen ein darüberhinausgehendes Schiedsrichter Soll ergeben, wird die Differenz zwischen der Mindestgröße gemäß vorstehend Satz 1 und dem sich aus den in vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.2.7 enthaltenen Regelungen ergebenden Schiedsrichter Soll mit einem Faktor von 0,6 multipliziert. Das Ergebnis ist ggfls. nach den Regeln der kaufmännischen Rundung auf volle Zahlen zu runden ($\geq 0,5$ auf $\uparrow$, $\leq 0,5$ abrunden).~~

~~Rechenbeispiel: [...]~~

Ziffer 1.2.8 – gestrichen

Das Rechenbeispiel aus bisher Ziffer 1.2.8 ist ans Ende von Ziffer 1.2.9 zu verschieben, damit es für die Übergangsregelung 2026/2027 erhalten bleibt.

1.4 Das Schiedsrichtersoll ist voll erfüllt, wenn der Schiedsrichter ~~16~~ 14 Spiele leitet, sofern es die Einteilung erlaubt.

1.5 Leitet ein Schiedsrichter mehr als ~~16~~ 14 Spiele, so kann er die mehr geleiteten Spiele, jedoch maximal ~~8~~ 7 Spiele an einen Schiedsrichter seines Vereins oder der Spielgemeinschaft übertragen.

1.8. Ein Schiedsrichter, welcher weniger als die geforderte Anzahl an Spielen des SR-Solls leitet, jedoch mindestens 50%, erhält eine anteilige Anrechnung auf die Schiedsrichter-Soll-Stelle in Bezug auf die Regelungen zur Geldstrafe gemäß § 15 Absatz 1 SRO BWHV - Nichterfüllung des

Schiedsrichtersolls. Ein Punktabzug gemäß § 15 Absatz 2 SRO BWHV - Nichterfüllung des
Schiedsrichtersolls erfolgt in diesem Falle nicht.

Stuttgart, 23.03.2026

